



Tagespflegebörsen
Nürnberg

wir schaffen
Spielräume

Tagespflegegeld

Ihre Tagespflegeperson hat gemäß § 23 SGB VIII Anspruch auf Zahlung einer laufenden Geldleistung. Diese umfasst u. a. die Kosten für den Sachaufwand wie auch einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung. Die laufende Geldleistung wird von der Vermittlungsstelle, bei der Ihre Tagespflegeperson angebunden ist, direkt an die Tagesmutter/den Tagesvater ausbezahlt, und zwar auf Grundlage der gebuchten Betreuungszeiten. Die laufende Geldleistung wird als monatlicher Pauschalbetrag an die Tagespflegeperson geleistet; der Stundensatz liegt je nach Qualifizierungsstatus der Tagespflegeperson derzeit bei 4,15 € oder 4,37 €.

Die Erziehungsberechtigten werden gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII vom Jugendamt zu einem Kostenbeitrag für die Tagespflege herangezogen. Reicht Ihr Einkommen nicht aus, um die Kosten der Tagespflege zu bestreiten, können Sie bei der Tagespflegebörsen Nürnberg einen Antrag auf Erlass des Kostenbeitrages für die Tagespflege stellen.

Notwendige Betreuungszeit:

Das Jugendamt kann die Elternbeiträge nur erlassen, wenn aufgrund der Einkommensberechnung die Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist und die folgenden Kriterien vorliegen:

Bei Kindern unter einem Jahr (im erforderlichen Betreuungsumfang):

wenn die Eltern bzw. der alleinerziehende Elternteil

- einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erhalten oder
- die Tagespflege für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist

Bei Kindern ab dem 1. Lebensjahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres:

Im Umfang des Grundbedarfs (max. 30 Stunden pro Woche) ohne Nachweis eines besonderen Bedarfes bzw. im nachgewiesenen benötigten Betreuungsumfang (siehe auch Auflistung bei Kindern unter 1 Jahr).

Bei Kindern ab dem 3. Lebensjahr:

Nur bei nachgewiesenem besonderen Bedarf im notwendigen Betreuungsumfang als Ergänzung zur Tagesstätte.

Geförderte Betreuungszeit:

Zum notwendigen Betreuungsumfang zählt außerhalb des Grundbedarfes bei Kindern zwischen dem 1. und 3. Lebensjahr nur die Zeit, die Ihr Kind wegen der in der Auflistung bei Kindern unter 1 Jahr genannten Gründe weder von Ihnen noch vom anderen Elternteil beaufsichtigt werden kann. Zur Berechnung dieser Zeit ist im Falle der Erwerbstätigkeit eine Arbeitszeitbescheinigung des Arbeitgebers vorzuweisen und Angaben über die Wegezeit von der Tagespflegestelle zu Ihrem Arbeitsplatz zu machen. Pro Tag wird darüber hinaus pauschal eine halbe Stunde für den Austausch mit der Tagespflegeperson angerechnet.

Student/innen wird mit Vorlage der Immatrikulationsbescheinigung eine Pauschale von 8 Stunden pro Tag während des Semesters und 6 Stunden pro Tag während der vorlesungsfreien Zeit anerkannt.

Tagespflege durch Verwandte:

Ist das Tageskind mit der Tagespflegeperson bis zum 3. Grad verwandt, kann nur in Ausnahmefällen eine Kostenübernahme durch das Jugendamt erfolgen. Bitte erkundigen Sie sich in der Tagespflegebörse.

Einkommengrenzen:

Um festzustellen, ob Sie zu einem Kostenbeitrag für die Tagespflege herangezogen werden können, prüft das Jugendamt die Höhe Ihres aktuellen Familieneinkommens aller Familienangehörigen einschließlich der Kinder. Hierzu zählen u. a.

- Arbeitsverdienst aus unselbständiger und selbständiger Tätigkeit
- Renten, Ruhegeld
- Erziehungsgeld ab 300 Euro
- Kindergeld
- Sozialhilfe, Arbeitslosengeld I oder Arbeitslosengeld II, BAföG
- Krankengeld
- Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, Zinseinnahmen
- Unterhaltszahlungen

In jedem Fall haben Sie Anspruch auf Übernahme der Kosten für die Tagespflege, wenn Ihr Gesamtfamilieneinkommen (inkl. Kindergeld, Unterhalt etc.) monatlich folgende Grenzen nicht übersteigt:

Alleinerziehend mit 1 Kind: 1.880 Euro

Alleinerziehend mit 2 Kindern: 2.193 Euro

Zusammen erziehend mit 1 Kind: 2.193 Euro

Zusammen erziehend mit 2 Kindern: 2.657 Euro

Die Grenze erhöht sich i.d.R. pro jede weitere im Haushalt lebende Person um 313 Euro!

(Stand: 01. Januar 2021)

Anrechenbare Ausgaben sind:

- angemessene Kosten für die Unterkunft (§ 29 SGB XII). Leben andere Personen mit im Haushalt, z.B. Lebensgefährten, die nicht Mutter und Vater des Kindes sind, werden nur Teile der Miete angerechnet
- Fahrtkosten zur Arbeitsstelle (öffentlicher Nahverkehr, KFZ nur in Ausnahmefällen) in begrenzter Höhe,
- Beiträge zu Berufsverbänden und Kosten für sonstige Arbeitsmittel in begrenzter Höhe,
- Versicherungen zur Altersvorsorge
- Versicherungsbeiträge (Kranken-, Haftpflicht-, Unfall-, Hausratsversicherung)

Übersteigt Ihr Einkommen die Grenze, wird im Einzelfall von der Wirtschaftlichen Jugendhilfe geprüft, inwieweit zumindest ein Teil der Kosten erlassen werden kann.

Vereinfachtes Berechnungsbeispiel:

Herr X arbeitet ganztags als Angestellter. Frau X ist vormittags als Verkäuferin beschäftigt. Der 13jährige Sohn ist Schüler, die 2jährige Tochter wird vormittags bei einer Tagesmutter untergebracht.

Zusammen erzielen Herr und Frau X ein Einkommen in Höhe von 1.400 Euro netto im Monat, zusätzlich werden 438 Euro Kindergeld monatlich bezogen. Die Familieneinnahmen betragen somit 1.400 Euro + 438 Euro = 1.838 Euro.

Ihre Kaltmiete beträgt 620 Euro. Weitere Kosten können nicht in Ansatz gebracht werden.

Die Einkommensgrenze für Familie X beträgt laut Tabelle 2.657 Euro.

Einnahmen – Ausgaben $\hat{=}$ 1.838 Euro – 620 Euro (Miete) = 1.218 Euro.

Die bereinigten Einnahmen in Höhe von 1.218 Euro liegen damit unter der Einkommensgrenze in Höhe von 2.657 Euro, so dass die Kosten im Rahmen der maximalen Förderung durch das Jugendamt übernommen werden können.

Antragstellung:

Der Antrag auf Kostenübernahme muss von Ihnen bei der Tagespflegebörse Nürnberg gestellt werden. Von dort wird er an das Jugendamt (Wirtschaftliche Jugendhilfe) weitergeleitet, das Ihnen per Bescheid mitteilt, ob die Kosten ganz oder teilweise übernommen werden können.

Bei Nachfragen zum Stand der Bearbeitung Ihres Antrages, wenden Sie sich bitte an das Jugendamt, Wirtschaftliche Jugendhilfe, Dietzstr. 4, 90443 Nürnberg, 3. Stock, Zi. 301 und 335.

Telefonische Auskünfte erhalten Sie unter Ihrer Zuständigkeit im folgendem Link (die Zuständigkeit richtet sich nach dem Anfangsbuchstaben Ihres Kindes):

[https://www.nuernberg.de/imperia/md/jugendamt/dokumente/wir ueber uns/zustaendigkeit zuschuss kinderbetreuung.pdf](https://www.nuernberg.de/imperia/md/jugendamt/dokumente/wir_ueber_uns/zustaendigkeit_zuschuss_kinderbetreuung.pdf)

Urlaub und Fehlzeiten:

Die Kostenübernahme erfolgt auch in Ausfallzeiten, wie Urlaub und Fehltage, wenn diese 4 Wochen (im Urlaubsfall) bzw. 2 Wochen (im Krankheitsfall) nicht überschreiten und das Kind im Anschluss weiter betreut wird. Die Wirtschaftliche Jugendhilfe ist stets nach 14 Tagen zu benachrichtigen.

Beginn der Kostenübernahme:

Der Kostenbeitrag wird in der Regel frühestens vom Monat der Antragstellung ganz oder teilweise vom Jugendamt erlassen. Eine rückwirkende Kostenübernahme ist in begründeten Einzelfällen möglich.

Änderungen mitteilen:

Sie sind verpflichtet, Änderungen im Bedarf (Beendigung der Tagespflege, Veränderungen der beruflichen Situation) und in den wirtschaftlichen Verhältnissen der Tagespflegebörse Nürnberg mitzuteilen.

Folgeantrag:

Denken Sie daran, nach Ablauf des Bewilligungszeitraums (spätestens im Folgemonat) einen Folgeantrag zu stellen.

Bitte reichen Sie Ihren Antrag möglichst persönlich in der Tagespflegebörse ein:

Tagespflegebörse Nürnberg
Maxfeldstraße 23
90409 Nürnberg
Tel. 0911/35 39 36
Fax 0911/937 52 54

E-Mail: info@tagespflegeboerse.de
www.tagespflegeboerse.de

Öffnungszeiten:

Montag 9 – 12 Uhr
Dienstag 9 – 12 Uhr
Donnerstag 14 – 17 Uhr
oder nach Vereinbarung